

hüten, nun die abendländische Entwicklung wesentlich nur noch von Byzanz aus zu sehen und den Gedanken der geistigen Abhängigkeit zu stark zu betonen. Wenn derartige Einflüsse auch keineswegs geleugnet werden sollen, so weist schließlich auch das Abendland eine eigenständige Entwicklung auf. Diese grundsätzlichen Bedenken müssen hier geäußert werden, wenn auch der Raum dafür fehlt, alle Einzelheiten der Arbeit Ohnsorgs einer eingehenden Besprechung zu unterziehen. Als besonders sprechendes Beispiel für die Bedenken, die gegenüber den Forschungen des Vf. anzumelden sind, seien hier nur die Darlegungen auf S. 325 hervorgehoben, wo eine ganze Reihe von Quellenstellen einer vorgefaßten Auslegung zuliebe zweifellos zu gewaltsam interpretiert werden. Wenn der Vf. endlich abschließend meint, daß der Charakter des Herrschers nach byzantinischem Vorbild davon wesentlich unberührt blieb, ob er die Kaiserkrone trug oder nicht, und daraus auch die angebliche Lässigkeit zu erklären sucht, mit der die deutschen Könige ihre Krönung in Rom betrieben, so daß in der abendländischen Kaiserreihe vieljährige Lücken blieben, so ist doch demgegenüber zu bedenken, daß sich dann die tatsächlichen Anstrengungen der Könige, die Kaiserkrone zu erlangen, kaum verstehen lassen; um einen derartigen Vergleich durchführen zu können, sind doch wohl auch die realen politischen Gegebenheiten im Abendlande von denen in Byzanz zu verschieden. Durch die Krönung wurde gerade der „Charakter“ des Herrschers gehoben, seine politische Macht dagegen oftmals weniger stark verändert.

Jürgen Sydow.

Karl Siegfried Bader, Herrschaft und Staat im deutschen Mittelalter, HJb. 62—69 (1942—1949) 618—646. — Im Anschluß an eine kritische Würdigung der Bücher von H. Mitteis, Der Staat des hohen MA., O. Brunner, Land und Herrschaft, und W. Schlesinger, Die Entstehung der Landesherrschaft, macht Vf. interessante Ausführungen über die Begriffe Staat und Herrschaft und ihren Inhalt im MA.

G. O.

In der EHR. 64 (1949) 1—33 verfolgt W. Ullmann „the development of the medieval idea of sovereignty“ von der Interpretation der Dekretale *Per Venerabilem* durch Kanonisten und Legisten über die französische Publizistik z. Zt. Philipps des Schönen und die neapolitanischen Legisten des späteren 13. Jhs (Andreas von Isernia) bis zum Konflikt zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel und dem Gutachten des Oldradus de Ponte.

E. H. Kantorowicz, *Pro patria mori* in medieval thought, Americ. hist. Rev. 56 (1950/51) 472—492, zeigt, wie der antike Gedanke durch das Christentum zuerst gänzlich entwertet wurde. Das feudale MA. kannte anfangs nur den Tod für den Herrn; die Kreuzzüge ethisierten dann den Tod im Kampfe gegen Ungläubige. Eine ethische Bewertung des Todes für das Vaterland konnte erst eintreten mit dem Aufkommen eines Staatsbegriffs; K. erblickt die entscheidende Wendung im 13. Jh. mit der Übertragung des Begriffs eines *corpus mysticum* auf den Staat. Daneben sind, besonders in Frankreich und schon früher, Gedanken wie die von dem sakralen Charakter des Königtums wirksam.

W. H.

Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jh. bis zur Gegenwart. 5. neubearbeitete Auflage, Stuttgart 1950, K. F. Koehler, 378 S. — Das vorzügliche Buch, das einer besonderen Empfehlung längst nicht mehr bedarf, erscheint hier im Gegensatz zu den photomechanischen Nachdrucken der 3. und 4. Auflage als wirkliche Neubearbeitung, wobei auch der frühere Zusammenhang mit dem von A. Meister begründeten Grundriß der Geschichtswissenschaft gelöst ist. Der Vf. hat so die Möglichkeit gewonnen, vor